

Anlage 1

Verordnung über die Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxenordnung) in Offenbach am Main

Aufgrund des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 2 Ziffer 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung regelt den Betrieb von Taxen und gilt für die Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz in Offenbach am Main haben und deren Fahrpersonal.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Beschaffenheit der Taxen

- (1) Die Fahrzeuge müssen innen und außen stets sauber sein.
- (2) Zur Sicherstellung der Aufnahme des Fahrgastgepäcks dürfen im Kofferraum betriebsbereiter Taxen nur betriebsnotwendige Gegenstände, insbesondere Warndreieck, Verbandskasten, Werkzeug zum Beheben evtl. eintretender Betriebsstörungen, Warnwesten, Ersatzrad und Kindersitze aufbewahrt werden.
- (3) Beschädigungen am und im Fahrzeug, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung des Betriebs zu beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beheben.
- (4) Die dem Stand der Technik entsprechenden oder serienmäßigen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Sicherheitsgurte, Kopfstützen und Airbags) sind stets funktionsfähig zu halten.

§ 3 Bereitstellen der Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf behördlich gekennzeichneten Taxenplätzen (Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung) bereitgestellt werden.
- (2) Die ausnahmsweise Bereitstellung außerhalb der behördlich gekennzeichneten Taxenplätze bedarf der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Genehmigungsbehörde.

§ 4 Dienstbetrieb

- (1) Der Unternehmer hat ein Verzeichnis über Beginn und Ende der täglichen Einsatzzeit für jedes Taxi zu führen. Dieses Verzeichnis ist am Betriebsitz aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Das Verzeichnis ist noch ein Jahr nach Ablauf der Zeit, für die es geführt werden musste, aufzubewahren.
- (2) Aus dem Verzeichnis muss hervorgehen, zu welcher Zeit welche Fahrer/innen eingesetzt wurden.
- (3) Änderungen von Wohn- und Betriebsitz sind der Genehmigungsbehörde innerhalb einer Woche unter Vorlage der Genehmigungsurkunde und dem Auszug aus der Genehmigungsurkunde zu melden.
- (4) Bei Inbetriebnahme eines Ersatztaxis ist dies der Genehmigungsbehörde unmittelbar, unter Angabe der Ordnungsnummer des zu ersetzenden Taxis, sowie der Kennzeichen des eingesetzten Kfz und des außer Betrieb genommenen Kfz mitzuteilen.

Die Außerbetriebnahme des Ersatztaxis ist der Genehmigungsbehörde unmittelbar mitzuteilen.

Soll ein Ersatztaxi länger als 72 Stunden eingesetzt werden, sind der Eintrag in die Genehmigungsurkunde und der Auszug aus der Genehmigungsurkunde erforderlich.

Auf Verlangen sind der Genehmigungsbehörde für das Ersatztaxi eine Kopie der Zulassungsbescheinigung, ein Nachweis über die Kfz-Haftpflichtversicherung als Taxi und eine Kopie der Eichbescheinigung des Fahrpreisanzeigers, ggf. auch nachträglich, vorzulegen.

- (5) Kann ein Taxi mehr als 72 Stunden nicht eingesetzt werden, ist der Genehmigungsbehörde der voraussichtliche Zeitraum des Ausfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Wiederinbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Genehmigungsbehörde kann im Bedarfsfall die Betriebspflicht durch einen Dienstplan konkretisieren.

Der Dienstplan kann im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde von den Unternehmern, deren Fachverbänden oder örtlichen Taxivereinigungen aufgestellt werden.

§ 5 Fahrdienst

- (1) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, eine der Jahreszeit angepasste, saubere, ordentliche Kleidung sowie zum Autofahren geeignetes Schuhwerk zu tragen.
- Kleidung und Schuhwerk dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden.
- (2) Der Fahrzeugführer hat den Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen.

Dies gilt insbesondere für die Benutzung des Radios, des Schiebe- oder Ausstelltdachs und des Öffnens bzw. Schließens der Fenster.

Der Fahrgast hat die freie Platzwahl. Alle Fahrgastplätze, insbesondere der Beifahrersitz, sind dazu von Gegenständen frei zu halten.

- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die Mitnahme von Personen, die nicht Fahrgäste im Sinne des PBefG sind (sogenannte Mit- oder Beifahrer), sowie die Mitnahme von in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.
- (4) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

Fahrgäste haben das Anrecht auf die Mitnahme von Haustieren, es sei denn, dass dadurch die Ordnung des Betriebes gefährdet wird.

Tiere dürfen nicht auf den Sitzplätzen befördert werden.

- (5) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (6) Der Fahrzeugführer muss in der Lage sein, jederzeit 50,-- € zu wechseln.

Werden größere, vom Fahrzeugführer nicht wechselbare Geldbeträge in Empfang genommen, so ist dem Fahrgast über den einbehaltenen Betrag eine Quittung auszuhändigen. Über die Rückzahlung des Differenzbetrages hat der Fahrzeugführer mit dem Fahrgast eine Vereinbarung zu treffen. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so ist der Differenzbetrag unter Abzug der Überweisungskosten dem Fahrgast zu überweisen. Personalausweise oder andere Ausweisdokumente dürfen nicht in Verwahrung genommen werden.

- (7) Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über den Beförderungspreis, ggf. unter Angabe der Fahrstrecke, zu erteilen. Die Quittung muss mit dem Firmenstempel des Unternehmens, der Ordnungsnummer des Fahrzeuges und dem Datum der Ausstellung bzw. dem der Beförderungsdurchführung versehen sein und hat auch im Übrigen den kaufmännischen und steuerlichen Vorschriften
- (8) zu entsprechen. Im Fahrzeug dürfen nur Quittungen mitgeführt werden, auf denen Firmenstempel und die zugehörige Ordnungsnummer bereits eingetragen sind.
- (9) Gebrechlichen, behinderten oder hilfsbedürftigen Fahrgästen ist beim Ein- und Aussteigen, Gurt anlegen u. ä. Hilfe zu leisten.
- (10) Das Gepäck ist vom Fahrer ein- und auszuladen.
- (11) Funktechnische Anlagen und Funktelefone dürfen vom Fahrzeugführer während der Beförderung ausschließlich nur für betriebliche Zwecke bedient werden.
- (12) Während der Wartezeit, nach dem Eintreffen am Bestellort, sowie beim Ein- und Aussteigen der Fahrgäste ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Insbesondere das Laufenlassen der Motoren zum Heizen oder Kühlen ist untersagt.
- (13) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis 15 Minuten pro Fahrt, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung mit dem Fahrgast getroffen wurde.

Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.

- (14) Der Unternehmer ist verpflichtet, innerhalb des Fahrzeuges, an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle, ein mit dem Fahrzeug fest verbundenes Schild mit Namen und Betriebssitz des Unternehmens sowie der Ordnungsnummer anzubringen. Die Beschriftung darf eine Schrifthöhe von sechs (6) mm nicht unterschreiten.

§ 6

Kennzeichnung nicht dienstbereiter Taxen

Sofern Taxen außerhalb des Dienstbetriebs für Fahrten Verwendung finden, sind die typischen Kennzeichen (Taxenschild, Ordnungsnummer) abzudecken bzw. zu entfernen.

§ 7 Ordnung auf den Taxenplätzen

- (1) Auf den Taxenplätzen dürfen nur dienstbereite Taxen stehen. Sie sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Die Taxen sind so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern oder gefährden.
- (2) Jede Lücke ist sofort durch Nachrücken des nächsten Taxis zu schließen.
- (3) Dem Fahrgast steht am Taxenplatz immer die Wahl des Taxis frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen Taxi als dem an erster Stelle auf dem Taxenplatz Stehenden befördert zu werden, ist diesem Taxi die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- (4) Taxen, die telefonisch oder über Funk einen Auftrag erhalten haben, muss sofort das Verlassen des Taxenplatzes ermöglicht werden, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- (5) Der Fahrer hat sich grundsätzlich an seinem Fahrzeug aufzuhalten. Muss er sich aus zwingenden Gründen vorübergehend davon entfernen, hat er für den reibungslosen Ablauf am Taxenplatz zu sorgen. Die ersten beiden Taxen müssen unverzüglich abfahrbereit sein.
- (6) Taxen dürfen auf den Taxenplätzen nicht in Stand gesetzt oder gewaschen werden.
- (7) Während der Wartezeit ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Insbesondere ist das Laufen lassen der Motoren zum Heizen oder Kühlen untersagt.
- (8) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben auf den Taxenplätzen nachzukommen.

§ 8 Mitführen von Vorschriften

- (1) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und der Verordnung über Beförderungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung, einen Stadtplan und ein Straßenverzeichnis von Offenbach am Main sowie eine Straßenkarte, die mindestens das Pflichtfahrgebiet umfasst, mitzuführen.
- (2) Die Abschriften dürfen eine Schriftgröße von zwei (2) mm nicht unterschreiten. Stadtplan, Straßenverzeichnis und Straßenkarte dürfen nicht älter als drei Jahre sein.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Taxenordnung und den Taxentarif zu gewähren.

§ 9 Pflichtenbelehrung

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), dieser Verordnung, der Verordnung über Beförderungsentgelte, den Lenk- und Arbeitszeitvorschriften sowie ggf. den amtlichen Funkverkehrsrichtlinien zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrzeugführers aktenkundig zu machen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Taxenordnung der Stadt Offenbach am Main können aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet werden.
- (2) Der Taxenordnung der Stadt Offenbach am Main handelt zuwider, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 als Unternehmer und/oder Fahrzeugführer sein(e) Fahrzeug(e) nicht sauber hält,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 als Unternehmer und/oder Fahrzeugführer nicht nur betriebsnotwendige Gegenstände aufbewahrt,
 3. entgegen § 2 Abs. 3 als Unternehmer und/oder Fahrzeugführer Beschädigungen am und im Fahrzeug nicht unverzüglich behebt,
 4. entgegen § 2 Abs. 4 als Unternehmer und/oder Fahrzeugführer die Sicherheitseinrichtungen nicht funktionsfähig hält,
 5. entgegen § 3 Abs. 1 als Fahrzeugführer Taxen außerhalb der behördlich gekennzeichneten Taxenplätze bereit stellt,
 6. entgegen § 3 Abs. 2 als Unternehmer und/oder Fahrzeugführer ohne behördliche Erlaubnis außerhalb der behördlich gekennzeichneten Taxenplätze Taxen bereit stellt,
 7. entgegen § 4 Abs. 1 als Unternehmer kein Verzeichnis führt oder dieses nicht ausreichend lange aufbewahrt oder der Genehmigungsbehörde nicht jederzeit vorlegt,

8. entgegen § 4 Abs. 2 als Unternehmer keine Angaben über die Fahrer/innen führt,
9. entgegen § 4 Abs. 3 als Unternehmer Änderungen von Wohn- und Betriebssitz der Genehmigungsbehörde nicht innerhalb von 1 Woche meldet,
10. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 als Unternehmer die Inbetriebnahme eines Ersatztaxi nicht mitteilt,
11. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 als Unternehmer die Außerbetriebnahme eines Ersatztaxi nicht mitteilt,
12. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 als Unternehmer ein Ersatztaxi, das länger als 72 Stunden eingesetzt wird, nicht eintragen lässt,
13. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 als Unternehmer auf Verlangen der Genehmigungsbehörde die notwendigen Unterlagen nicht vorlegt,
14. entgegen § 4 Abs. 5 als Unternehmer den voraussichtlichen Nutzungszeitraum nicht unverzüglich mitteilt,
15. entgegen § 5 Abs. 1 als Fahrzeugführer keine ordnungsgemäße Kleidung sowie Schuhwerk trägt,
16. entgegen § 5 Abs. 2 als Fahrzeugführer den Wünschen des Fahrgastes nicht nachkommt,
17. entgegen § 5 Abs. 3 als Fahrzeugführer Begleitpersonen oder eigene Tiere mitnimmt,
18. entgegen § 5 Abs. 4 als Fahrzeugführer die Mitnahme von Blindenführhunden, die einen Blinden begleiten, verweigert,
19. entgegen § 5 Abs. 4 als Fahrzeugführer die Mitnahme von Haustieren nicht zulässt,
20. entgegen § 5 Abs. 5 als Fahrzeugführer durch das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen versucht, einen Fahrauftrag zu erhalten,
21. entgegen § 5 Abs. 6 als Fahrzeugführer nicht ausreichend Wechselgeld bereit hält, keine Quittung aushändigt oder Ausweisdokumente in Verwahrung nimmt,
22. entgegen § 5 Abs. 7 als Fahrzeugführer keine ordnungs- und formgerechte Quittung ausstellt,
23. entgegen § 5 Abs. 9 als Fahrzeugführer den Fahrgästen keine Hilfe leistet,
24. entgegen § 5 Abs. 10 als Fahrzeugführer das Fahrgastgepäck nicht ein- und auslädt,
25. entgegen § 5 Abs. 11 als Fahrzeugführer während der Fahrt funktechnische Anlagen und Funktelefone bedient,
26. entgegen § 5 Abs. 12 als Fahrzeugführer ruhestörenden Lärm verursacht,
27. entgegen § 5 Abs. 13 als Unternehmer und/oder Fahrzeugführer die Wartezeit nicht einhält oder die Fahrt unterbricht,
28. entgegen § 5 Abs. 14 als Unternehmer kein ordnungs- und formgerechtes Unternehmerschild anbringt,

29. entgegen § 6 als Unternehmer und/oder als Fahrzeugführer bei Privatfahrten das Taxenschild und/oder die Ordnungsnummer nicht entfernt oder abdeckt,
 30. entgegen § 7 Abs. 1 als Fahrzeugführer auf den Taxenplätzen ein nicht dienstbereites Taxi aufstellt, bzw. sich entgegen der Reihenfolge der Ankunft der Taxen aufstellt. Ordnungswidrig handelt außerdem, wer als Fahrzeugführer sein Taxi so aufstellt, dass eine Gefahr oder Behinderung für den Verkehr besteht,
 31. entgegen § 7 Abs. 2 als Fahrzeugführer entstehende Lücken auf den Halteplätzen nicht sofort durch Nachrücken des eigenen Taxis schließt,
 32. entgegen § 7 Abs. 3 als Fahrzeugführer dem Fahrgast am Taxenplatz nicht die freie Wahl des Taxis lässt,
 33. entgegen § 7 Abs. 4 als Fahrzeugführer anderen Taxen die Abfahrt nicht ermöglicht,
 34. entgegen § 7 Abs. 5 als Fahrzeugführer sich nicht grundsätzlich an seinem Fahrzeug aufhält,
 35. entgegen § 7 Abs. 6 als Fahrzeugführer sein Taxi auf den Taxenplätzen in Stand setzt bzw. wäscht,
 36. entgegen § 7 Abs. 7 als Fahrzeugführer während der Wartezeiten ruhestörenden Lärm verursacht oder darüber hinaus den Motor zum Heizen oder Kühlen laufen lässt,
 37. entgegen § 7 Abs. 8 als Fahrzeugführer der Straßenreinigung nicht jederzeit Gelegenheit gibt, ihren Aufgaben auf den Taxenplätzen nachzukommen,
 38. entgegen § 8 Abs. 1 als Unternehmer und/oder Fahrzeugführer die erforderlichen Dokumente und Vorschriften nicht mitführt,
 39. entgegen § 8 Abs. 2 als Unternehmer und/oder Fahrzeugführer Dokumente und Vorschriften mitführt, die nicht den Formvorschriften entsprechen,
 40. entgegen § 8 Abs. 3 als Fahrzeugführer dem Fahrgast auf Verlangen die Einsicht in die Taxenordnung und/oder den Taxentarif verweigert,
 41. entgegen § 9 Abs. 1 als Unternehmer die vorgeschriebenen Belehrungen unterlässt,
 42. entgegen § 9 Abs. 2 als Unternehmer die Belehrung mit schriftlicher Bestätigung des Fahrzeugführers nicht aktenkundig macht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen vom 01.04.2004 außer Kraft.

Offenbach am Main, 11.06.2008

gez.
Horst Schneider
Oberbürgermeister

(Bekanntgegeben in der Offenbach-Post am 18.06.2008)